

2. Änderung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
der Gemeinde Weira
vom 26.08.1996

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 323) erfolgt die

2. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Weira

§ 1

2. Änderung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Weira vom 26.08.1996 wird folgt geändert:

Der § 12 Abs. 3, wird wie folgt geändert:

In der gesamten Ortslage (der im Zusammenhang bebaute Ort) einschließlich des Sportgeländes bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bisssicheren Maulkorb tragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der § 12 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.08.1996 wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben.

Weira, den 17.03.1999

M. Jacob
Bürgermeister

(Siegel)